

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Dezember 1987

### 4179. Nutzungsplanung Adliswil (Teilweise Wiedererwägung)

Am 30. Juli 1986 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Adliswil am 11. Dezember 1985 festgesetzte Nutzungsplanung unter Vorbehalt (RRB Nr. 2666/1986). In Dispositiv Ziffer III wurde die Ausnützungsziffer von 45% für die Wohnzone W2 in Art. 24 der Bau- und Zonenordnung hinsichtlich der Zonenteile in landschaftlich empfindlicher Lage nicht genehmigt, da die Ausnützungsziffer sich gemäss § 53 PBG für empfindliche Gebiete im Rahmen von 10–30% halten soll.

Mit Schreiben vom 23. September 1986 ersuchte der Stadtrat Adliswil um Wiedererwägung dieses Entscheides mit der Begründung, dass die Grundstücke in den betreffenden Gebieten oberhalb der Breitenstrasse und an der oberen Feldblumenstrasse zum grössten Teil nach der ehemaligen Zone W2 (Ausnützungsziffer 45%) überbaut und ausgenützt worden seien. Mit der Festsetzung der Zone in landschaftlich empfindlicher Lage habe die Gemeinde versucht, die im regionalen Siedlungs- und Landschaftsplan enthaltene Festlegung zu respektieren.

Aufgrund einer näheren Überprüfung der tatsächlichen Situation ergibt sich, dass sich in den fraglichen beiden Gebieten gestützt auf § 16 Abs. 2 PBG eine gegenüber der regionalen Festlegung abweichende Zonierung rechtfertigen liesse. Deshalb kann wiedererwägungsweise die im Sinne von § 53 Abs. 3 PBG erfolgte Festsetzung der Ausnützungsziffer auf 45% für die Wohnzone W2 in Art. 24 BauO auch hinsichtlich der Zonenteile in landschaftlich empfindlicher Lage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dispositiv Ziffer III von RRB Nr. 2666/1986 wird bezüglich der Nichtgenehmigung der Ausnützungsziffer für die Wohnzone W2 in Art. 24 hinsichtlich der Zonenteile in landschaftlich empfindlicher Lage aufgehoben und Art. 24 der Bau- und Zonenordnung Adliswil wiedererwägungsweise ohne Einschränkung genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil, 8134 Adliswil, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi